

# Haus- und Benutzerordnung

## für das Dorfgemeinschaftshaus Großfischlingen

Für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Großfischlingen wird nachstehend diese Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines, Geltungsbereich

- 1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 14 Abs. 2 GemO und steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde (folgend **Gemeinde** genannt). Soweit sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des § 3 zur Verfügung.
- 2) Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Dorfgemeinschaftshaus mit Außenbereich.

### § 2

#### Hausrecht

Das Hausrecht in der öffentlichen Einrichtung steht dem **Ortsbürgermeister** sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der **Ortsbürgermeister** oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während den Veranstaltungen und Versammlungen alle Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

### § 3

#### Nutzer

- 1) Nutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind alle Personen und Personenvereinigungen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der öffentlichen Einrichtung gestattet wurde.
- 2) Neben der Gemeinde sind nach Abs. 1 insbesondere nutzungsberechtigt:
  - a) Einwohner, örtliche Vereine und sonstige Organisationen, denen im Rahmen eines Nutzungsvertrags die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
  - b) Auswärtige Personen und Personenvereinigungen, denen im Rahmen eines Nutzungsvertrags die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
  - c) Gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Nutzungsvertrags die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.

## § 4

### **Technische Betreuung der öffentlichen Einrichtung**

- 1) **Der Ortsbürgermeister** oder eine von ihm beauftragte Person hat die Eingangstür vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltungen zu schließen, soweit die Schlüsselgewalt nicht auf die Nutzer übertragen ist. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge der öffentlichen Einrichtung.
- 2) Schlüssel werden nur von der Gemeinde gegen Unterschrift dem Nutzer ausgehändigt, diese sind nicht übertragbar. Nachfertigungen sind verboten. Beim Verlust des Schlüssels ist **der Ortsbürgermeister** zu verständigen. Der Nutzer trägt die Kosten für das in diesem Fall auszuwechselnde Schloss und die erforderlichen neuen Schlüssel, bzw. der kompletten Schließanlage.
- 3) Technische Einrichtungen, Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage, Heizung, Lüftung, Brandmeldetechnik und Klimaanlagen sowie die Spülmaschine dürfen nur nach vorheriger Einweisung bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch **den Ortsbürgermeister** oder eine von ihm beauftragte Person.

## § 5

### **Wirtschaftsbetrieb**

- 1) In der öffentlichen Einrichtung ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Zur Bewirtschaftung steht dem Nutzer eine Küche mit ihrer gesamten Einrichtung zur Verfügung.
- 2) Es dürfen jedoch nur von der Betriebsgemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus eingekauften Getränke ausgeschenkt werden. Alle Getränke werden über die Betriebsgemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus abgerechnet. Mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters können auch andere Getränke ausgeschenkt werden. In diesem Fall wird ein „Stopergeld“ berechnet.
- 3) Geschirr, Gläser und Besteck sind nach der Benutzung zu spülen und in die dafür vorgesehene Schränke bzw. Schubladen zu verräumen. Die Kücheneinrichtung ist nach Benutzung hygienisch sauber zu reinigen.
- 4) Während der Benutzung abhanden gekommenes, beschädigtes oder unbrauchbar gewordenes Geschirr und Inventar ist dem **Ortsbürgermeister** oder einer von ihm beauftragten Person zu melden. Die Ersatzbeschaffung wird dem Nutzer durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

## § 6

### **Voraussetzungen der Benutzung**

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung für regelmäßige Veranstaltungen wird durch die Gemeinde in einem Belegungsplan geregelt. Dieser wird in Abstimmung mit den Vereinen und Organisationen aufgestellt. Die Benutzungserlaubnis erteilt der **Ortsbürgermeister**, diese kann bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung entzogen werden. Ein Anspruch auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.
- 2) Die Nutzer haben den Grund der Veranstaltung, bei Vorträgen das Thema sowie den Namen des Vortragenden anzugeben.
- 3) Mit Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrags erkennen die Nutzer der öffentlichen Einrichtung die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 4) Ergänzend zum Nutzungsvertrag wird ein Einweisungs- und Übergabeprotokoll erstellt.
- 5) Der abgeschlossene Nutzungsvertrag beinhaltet / ersetzt nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und ähnliches, wie z.B. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Anmeldung, Sicherheitskonzepte usw.

## § 7

### **Bestuhlung**

- 1) Die Bestuhlung der Räume ist durch einen Bestuhlungsplan festgelegt. Dieser kann bei der Gemeinde oder im dafür vorgesehenen Aushang eingesehen werden. Der Bestuhlungsplan ist mit seinen Lauf- und Rettungswegen zwingend einzuhalten.
- 2) Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzer in Absprache mit dem **Ortsbürgermeister** oder der von ihm beauftragten Person vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzer, es sei denn, dass mit dem nachfolgenden Nutzer das Verbleiben der Bestuhlung vereinbart ist.

## § 8

### Garderoben

- 1) Ist ein Garderobendienst eingerichtet, dürfen Mäntel, Schirme usw. nicht in den Veranstaltungsraum mitgenommen werden. Für die Inanspruchnahme der Garderobe kann der Nutzer ein Nutzungsentgelt erheben soweit er den Garderobendienst selbst stellt.
- 2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von zur Aufbewahrung abgegebenen Gegenständen.

## § 9

### Ausschmücken, Dekorieren

- 1) Die Räume dürfen nur ausgeschmückt und dekoriert werden, wenn schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
- 2) Zum Befestigen von Dekorationen sind die installierten Vorrichtungen zu verwenden. Zusätzlichen Befestigungsmöglichkeiten, wie Dübel oder Schrauben, dürfen nur nach Erlaubnis durch den **Ortsbürgermeister** oder einer von ihm beauftragten Person eingelassen werden. Auch das Anbringen von Klammern und Nägeln ist nicht zulässig.
- 3) Durch unsachgemäße Befestigungen entstandene Schäden und die daraus entstehenden Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes sind durch den Nutzer zu tragen.

## § 10

### Rückgabe der Räume, Abfallbeseitigung

- 1) Nach Abschluss der Veranstaltung (Nutzzeitende) ist die ordnungsgemäße Rückgabe des Dorfgemeinschaftshauses durch den **Ortsbürgermeister** oder einer von ihm beauftragten Person zu bestätigen.
- 2) Der Nutzer muss alle mit- und angebrachten Gegenstände entfernen, sowie den Müll selbst entsorgen.

## § 11

### Bestellung von Vertrauenspersonen

- 1) Der Nutzer hat als Ansprechpartner der Gemeinde eine verantwortliche Person zu benennen, die dafür einzustehen hat, dass die Haus- und Benutzungsordnung eingehalten wird.
- 2) Die Vertrauensperson ist neben einem evl. satzungsgemäßen Vertreter des Nutzungsberechtigten der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt werden, hat dies die Vertrauensperson dem **Ortsbürgermeister** oder einer von ihm beauftragten Person unverzüglich mitzuteilen.

## § 12

### **Ordnungs- und Aufsichtsdienst**

- 1) Der Nutzer kann wenn nötig einen Ordnungsdienst stellen. Der Ordnungsdienst hat für eine ausreichende Aufsicht zu sorgen. Das Aufsichtspersonal, das vom Nutzer gestellt wird, übt z.B. die Einlasskontrolle aus und sorgt für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung.
- 2) Der Nutzer ist verantwortlich, dass die Vorschriften und Anordnungen beachtet und eingehalten werden. Insbesondere sind die Flucht- und Notausgänge ständig frei und benutzbar zu halten.

## § 13

### **Rücksichtnahme auf die Anwohner**

- 1) Das Ruhebedürfnis der benachbarten Anwohner ist zu berücksichtigen.
- 2) Der Nutzer hat die Veranstaltungsbesucher darauf hinzuweisen, dass in der Umgebung der Räumlichkeiten ordnungsgemäß geparkt wird.
- 3) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsbesucher die Veranstaltung ohne unnötigen Lärm zu verursachen verlassen.
- 4) Bei Veranstaltungen mit Musik müssen die Türen und Fenster der Räumlichkeiten geschlossen bleiben. Beim Betrieb von Verstärkern und Lautsprechern sind die gesetzlichen Richtwerte einzuhalten. Gesonderte behördliche Anweisungen sind zu beachten.
- 5) Feuerwerkskörper und Böllerschüsse dürfen weder innerhalb noch außerhalb der Räumlichkeiten abgeschossen werden.

## § 14

### **Rechte und Pflichten**

- 1) Der Nutzer hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
  - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
  - b) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
  - c) Benutzte Geräte und Gegenstände sind nach der Benutzung gereinigt auf ihren vorgesehenen Aufbewahrungsplatz zurückzubringen
  - d) Die benutzten Räume sind nach jeder Inanspruchnahme wie vorgefunden zu übergeben. Die Toilettenanlage, der Saal und die Küche sind nass zu reinigen.

## § 15

### Haftung

- 1) Die Benutzung des **Dorfgemeinschaftshauses** geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde als Träger für Schäden oder Verluste jeder Art, die Nutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Nutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen steht. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
  - a) dadurch entstehen können, dass die zur öffentlichen Einrichtung führenden Zuwege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
  - b) auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Einrichtung verursacht werden.Soweit die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften dennoch haftet, stellt sie der Nutzer hiervon frei.  
Bei unvorhergesehnen Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen welche die Veranstaltung behindern, kann der Nutzer gegen die Gemeinde keine Schadenersatzsprüche geltend machen.
- 3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzer der Gemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Nutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; dies ist der Fall, sobald alle Gäste die öffentliche Einrichtung verlassen haben und die Rücknahme durch den **Ortsbürgermeister** oder einer von ihm beauftragten Person erfolgt ist.
- 4) Die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere vom Nutzer mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 6) Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.
- 7) Der Nutzer hat auf Verlangen der Gemeinde das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.

## § 16

### Entgelt

Das Entgelt für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist in einer Entgeltordnung festgesetzt, die durch den Gemeinderat beschlossen wird.

## § 17

### Inventar

Das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses ist grundsätzlich nicht ausleihbar!

## § 18

### Inkrafttreten

Die neue Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt alle vorher geltenden Regelungen.

Großfischlingen, den 18.09.2025

Ortsbürgermeister/in

